

99014002035000, 99014002035000

Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966922/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035000, 99014002035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zeugnis, Urkunde, Beglaubigung, Original
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/qjp/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VwVfGRPV4P1&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_129.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/16h5/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=14&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BeglGRPrahm en&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/qjp/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VwVfGRPV4P1&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_129.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/16h5/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=14&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BeglGRPrahm en&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint
Teaser	
Volltext	Beglaubigt werden können Dokumente (Abschriften, Vervielfältigungen, Negative, elektronische Dokumente und Ausdrucke elektronischer Dokumente) sowie Unterschriften und Handzeichen. Dabei ist zunächst zwischen der amtlichen und der öffentlichen Beglaubigung zu unterscheiden. Die amtliche Beglaubigung richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes

Modul

Sachverhalt

(VwVfG) und bezieht sich nur auf solche Dokumente, deren Urschrift von einer Behörde ausgestellt wurde oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (sofern die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven nicht anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist). Amtlich beglaubigt werden kann auch eine Unterschrift oder ein Handzeichen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder sonstigen Stelle, der es aufgrund einer Rechtsvorschrift vorzulegen ist, benötigt wird.

Rechtliche Grundlage einer öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ist nur in den Fällen zulässig, die durch Gesetz vorgeschrieben sind.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt werden das Dokument, das beglaubigt werden soll, und das Original.

Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind ein Nachweis der Identität (z. B. Personalausweis oder Reisepass) und das Schriftstück mitzubringen, auf dem die zu leistende Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt werden soll.

Voraussetzungen

Kosten

Beglaubigungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr erteilt die zuständige Behörde Auskunft.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Eine amtliche Beglaubigung reicht nicht aus,

- wenn eine öffentliche Beurkundung oder eine öffentliche Beglaubigung (durch Notare, Gerichte oder

Modul

Sachverhalt

bestimmte Behörden, z. B. das Jugendamt) erforderlich ist, oder

- wenn die ausschließliche Zuständigkeit einer bestimmten Behörde gegeben ist (z. B. Personenstandsurkunden nur vom Standesamt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster nur von den Vermessungs- und Katasterbehörden).

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Amtliche Beglaubigungen:

Amtliche Beglaubigungen können vorgenommen werden von Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Verbandsgemeindeverwaltungen, Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Kreisverwaltungen, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, den Direktoren und Präsidenten der Gerichte, den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften, den Justizvollzugsanstalten, den obersten Landesbehörden, den landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen sowie im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit von allen übrigen Behörden.

Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften:

Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können neben den Notarinnen und Notaren die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Verbandsgemeindeverwaltungen, Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie Kreisverwaltungen vornehmen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Beglaubigung von Dokumenten oder Unterschriften,

Modul

Sachverhalt

Notarization of documents or signatures